



**Christine Lambrecht**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Frank Schäffler  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de

DATUM 26. Juni 2019

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 239 für den Monat Juni 2019**

GZ **VII A 5 - WK 7031/18/10018**

DOK **2019/0534367**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Verstößt nach Auffassung der Bundesregierung der in der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehene öffentliche Zugang zum Transparenzregister wirtschaftlich Berechtigter - insbesondere im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 7, 8 und 16 der Grundrechtecharta und das allgemeine europäische Datenschutzrecht - gegen Europarecht, und was unternimmt die Bundesregierung, damit bei der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie Datenschutzstandards und Persönlichkeitsrechte wirtschaftliche Berechtigter gewahrt bleiben?“,

beantworte ich wie folgt:

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen und von dem Rat und dem Europäischen Parlament im Gesetzgebungsverfahren verabschiedeten EU-Richtlinien unterliegen der Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht (einschließlich der Grundrechte) durch die jeweiligen juristischen Dienste dieser Institutionen.

Gemäß Erwägungsgrund 51 der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wahren die Richtlinienvorgaben die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere das Recht auf Achtung des

Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta).

Die Verbreitung personenbezogener Daten des wirtschaftlichen Eigentümers betrifft die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 bzw. 8 der Charta niedergelegt sind. Artikel 52 Absatz 1 der Charta lässt Einschränkungen der Ausübung jener Rechte zu. Jede derartige Einschränkung muss, um rechtmäßig zu sein, folgenden drei Kriterien genügen: der Eingriff muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, mit dem Eingriff muss ein berechtigtes Ziel verfolgt werden und bei dem Eingriff ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Vorgehen muss deshalb für die Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen.

Die Ausgestaltung des Transparenzregisters in Deutschland berücksichtigt einerseits das allgemeine öffentliche Interesse an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Herstellung von Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte. Andererseits werden die Grundrechte der betroffenen Personen in ausgewogener Weise geachtet. Nach dem am 20. Mai 2019 veröffentlichten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie soll der Personenkreis der Öffentlichkeit (wie bereits jetzt der Personenkreis „jedermann mit berechtigtem Interesse“) einen eingeschränkten Datenzugang beispielsweise nur zum Wohnsitzland und nicht zum konkreten Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten erhalten. Über die aus präventiven Gründen erforderliche und bereits vorhandene Registrierungspflicht ist feststellbar, wer Einsicht in das Transparenzregister genommen hat. Zudem können die wirtschaftlich Berechtigten schon jetzt u. a. bei Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer einer der in § 23 Absatz 2 Satz 2 GwG genannten Katalogtat werden können, einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme in ihre Daten stellen. Darüber hinaus ist im Transparenzregister auch keine Suche nach natürlichen Personen möglich, sondern nur nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 und nach Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG. Durch das Zusammenspiel dieser vorstehend genannten Maßnahmen werden unter gleichzeitiger Wahrung der Richtlinienvorgaben ein höchst möglicher Schutz der personenbezogenen Daten und damit die Wahrung der Grundrechte der wirtschaftlich Berechtigten erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

